

Anlage 2

Berechnung kostendeckender Gebühren für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Frischfleisch (Frischfleisch-Kostensatzung)

Die Berechnung kostendeckender Gebühren für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Frischfleisch wurde folgendermaßen durchgeführt:

I.

Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung in zugelassenen Großbetrieben (§ 3 Bst. a)) – Ziffer 1 des Kostenverzeichnisses –

1. Personalkosten 2015

Aufgrund der Mitteilung von -11- sind die tatsächlich entstandenen Personalkosten des amtlichen Personals für das Jahr 2013 am Schlachthof Kassel bekannt. Zu berücksichtigen sind lediglich die anfallenden Kosten für das Personal, das nach TV-Fleischuntersuchung entlohnt wird.

Das amtliche Personal, das nach TVöD entlohnt wird, ist nicht zu berücksichtigen: in den Verhandlungen im Rahmen der Kommunalisierung im Jahr 2005 wurde vereinbart, dass für dieses amtliche Beschaupersonal eine vollumfängliche Kostenerstattung seitens des Landes Hessen erfolgt. Somit entstehen für dieses Personal keine Kosten.

Unter Berücksichtigung der Tarifierhöhungen in den Jahren 2014 und 2015 erhält man die voraussichtlichen Personalkosten des Jahres 2015.

2. Overhead-Personalkosten

Mit Hilfe der Kosten- und Leistungsrechnung der Jahre 2010 bis 2013 können die Overhead-Personalkosten des gesamten Amtes -36- sowie für den Bereich des Schlachthofes Kassel ermittelt werden. Im Durchschnitt entfallen ca. 21,09 % der Overhead-Personalkosten auf den Schlachthof Kassel. Zu berücksichtigen ist auch hier die jährliche Personalkostenerstattung des Landes Hessen in Höhe von 607.758,00 Euro. Unter Heranziehung der tatsächlichen Personalkosten von -36- für die Jahre 2010 bis 2013 – abzüglich der Personalkosten für die amtlichen Fleischbeschauer – ergeben sich Personalkosten im Durchschnitt von jährlich 23.378,57 Euro, die die Stadt Kassel – trotz Landeserstattung – allein tragen muss. 21,09 % davon sind die Overhead-Personalkosten, die dem Schlachthof Kassel zuzuschreiben sind.

3. Personalkosten der Trichinenuntersuchung

Die tatsächlichen Personalkosten für den Zeitraum von Januar 2013 bis September 2014, die im Rahmen der Trichinenuntersuchung angefallen sind, werden unter Berücksichtigung der Tarifierhöhungen in 2014 und 2015 erhöht. Diese Kosten sind lediglich den Tierarten „Schwein“, „Schwarzwild“ und „Pferd“ zuzuordnen.

4. Sachkosten

Es wurden die Sachkosten, die dem Schlachthof Kassel zuzuordnen sind, für den Zeitraum von Januar 2010 bis Oktober 2014 ermittelt und der Durchschnitt pro Jahr gebildet.

5. BSE-Proben

Die BSE-Proben sind ein separater Gebührentatbestand, sodass diese Kosten von den Sachkosten abzuziehen sind.

6. Schlachtzahlen 2015

Aufgrund der geführten Statistik wurden die Schlachtzahlen für den Zeitraum von Oktober 2011 bis September 2014 ermittelt und ein Jahresdurchschnitt gebildet:

Schwein.....	33.562
Rind.....	671
Schafe und Ziegen.....	327
Pferde.....	10

7. Bildung von Äquivalenzziffern

In Artikel 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts im Bereich der Hygiene bei der Gewinnung von Frischfleisch ist die Bezugsgröße „Großvieheinheit“, wie folgt definiert:

20 Großvieheinheiten	=	20	Pferde
20 Großvieheinheiten	=	20	Rinder über 300 kg
20 Großvieheinheiten	=	100	Schweine über 100 kg
20 Großvieheinheiten	=	200	Schafe und Ziegen über 15 kg

Daraus ergeben sich folgende Äquivalenzziffern (ÄZ):

1	=	Pferde
1	=	Rinder über 300 kg
0,2	=	Schweine über 100 kg
0,1	=	Schafe und Ziegen über 15 kg

Es wird die Zeiteinheit 1 benötigt, um ein Pferd/Rind zu schlachten, 0,2, um ein Schwein und 0,1, um ein Schaf/eine Ziege zu schlachten. In dieser Relation steht der Zeit- und damit Kostenaufwand für die einzelnen Tiere zueinander.

II.

Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung in sonstigen Betrieben (§ 3 Bst. b)) - Ziffer 2 des Kostenverzeichnisses -

In sonstigen Betrieben wurden im Zeitraum von Januar 2012 bis November 2014 insgesamt 5 Schweine und 18 Schafe geschlachtet. Die entstanden Personalkosten sowie die Wegstreckenentschädigung (0,30 €/km) wurden entsprechend der Tierart und Tieranzahl aufgeteilt.

Eine kostendeckende Berechnung konnte nur für Schweine und Schafe durchgeführt werden, da die übrigen Tierarten nicht in sonstigen Betrieben geschlachtet worden sind. Für die übrigen Tierarten werden die EU-Mindestgebühren veranschlagt.

Schwein	5,38 €
Schafe und Ziegen	4,09 €

Ziffern 512, 524, 525, 71, 73 - 76 und 82 des Kostenverzeichnisses

Für diese Gebührentatbestände sind Kosten nach Zeitaufwand zu erheben, da diese die Kostendeckung am besten widerspiegeln; zur Ermittlung der Höhe der Gebühr wird das Hessische Verwaltungskostengesetz in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung in Verbindung mit Nr. 14 des Verwaltungskostenverzeichnisses zu § 1 der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung angewandt.

Ziffer 72 des Kostenverzeichnisses BSE-Untersuchung

Im Zeitraum von September 2013 bis September 2014 fielen 4 Proben und die Gesamtkosten von 4,35 Euro an. Dies ergibt Stückkosten pro Probe in Höhe von 1,09 Euro.

Ziffer 81 des Kostenverzeichnisses Zuschlag für Amtshandlungen nach § 5 Satz 1

Für Zeitzuschläge wurde der Durchschnitt aller Zeitzuschläge nach TV-Fleischuntersuchung gebildet: 38,83 %. Der Übersichtlichkeit halber wird auf 40 % aufgerundet.

Hinweis:

Alle kostendeckend berechneten Stückkosten pro Tier / Probe werden auf volle Cent-Beträge auf- bzw. abgerundet.

Bezogen auf den Gebührenbescheid September 2014 für den Schlachthof Kassel ist mit Mehreinnahmen i.H.v. 79 % zu rechnen:

- ehemalige Landesgebühr: 8.272,40 €
- Gebühr nach Satzungsrecht: 14.826,00 €